

4) Alle in Privathäusern abstrigende Fremde müssen von denselben, bei welchen sie übernachten, längstens bis 8 Uhr des folgenden Morgens bei den Ortspolizeibehörden angemeldet und von diesen in denjenigen Städten, an welchen sich der Sitz eines Fürstl. Landrathamtes befindet, bei letzterem gleichzeitig mit der Uebersendung der Fremden-Zettel unter Namhaftmachung des Logisgebers angezeigt werden.

Hinsichtlich der Abgabe der Reiselegitimationen und der Auswirkung von Aufenthaltskarten gilt dasselbe, was unter No. 1. rüchichtlich der in Gasthöfen abstrigenden Fremden bestimmt ist.

5) Alle Uebertretungen dieser Verordnung werden mit 1 \mathcal{R} = 1 \mathcal{L} 45 \mathcal{S} bestraft.

Sämmtlichen Ortovorständen, Polizeibehörden und Beamten wird die genaue Handhabung dieser Verordnung, die unnachsichtliche Anzeige und Sorge für Bestrafung von Contraventions-Fällen zur verantwortlichen Pflicht gemacht.

Rudolstadt, den 14. April 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Scheidt.

A. Döbner.

N. XXV. Verordnung,

die Beschränkung und Feier der Bußtage betreffend, vom 27. Juni 1851.

Sollen die Bußtage dem Zwecke ihrer Einführung entsprechen, der in der gewissenhaften Prüfung unseres Wandels, in der reuevollen Anerkennung dessen, was uns das Herz zum Vorwurf macht, und in der neuen Belebung unseres Eifers für wahre Frömmigkeit und Tugend besteht, so müssen sie auf eine, ihrer hohen Bedeutung würdige Weise gefeiert werden. Geschieht dieses nicht, so wird nicht nur der Zweck, der durch sie erreicht werden soll, gänzlich verfehlt, sondern auch noch überdies denen, die sie auf eine stille und würdige Weise begehen wollen, von Andern, die den Geschäften des bürgerlichen Lebens nachgehen, ein Vergessen gegeben, was auf den religiösen Sinn der Kirchengemeinden nur einen sehr nachtheiligen Einfluß haben kann. Damit nun alle Hindernisse, welche einer würdigen Feier jener Tage entgegenstehen, gehoben werden, wohin insbesondere auch die zu häufige Wiederkehr derselben gehört, so wird hiermit auf den Antrag des